



Markus Kurth

Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Sozial- und Behindertenpolitischer Sprecher

Markus Kurth, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 1.636
Telefon 030 227 – 71970
Fax 030 227 – 76966
E-Mail: markus.kurth@bundestag.de

Wahlkreis

Telefon (0231) 5574660
Fax (0231) 5574661
E-Mail: markus.kurth@wk.bundestag.de

Berlin, 19.06.2012

**Soziale Bürgerrechte garantieren –
Rechtsposition der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen stärken**
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/070/1707032.pdf>

Hintergrund:

Soziale Leistungen sind unser gutes Recht. Doch wer sie in Anspruch nehmen will, erlebt oft ein blaues Wunder: wenn Arbeitsuchende bei Fragen an das Jobcenter eine kostenpflichtige Telefonhotline anrufen müssen, um dann doch keine Auskunft zu erhalten; wenn die Pflegekasse ältere Menschen, die einen ambulanten Dienst brauchen, nicht ausreichend unterstützt; oder wenn die Krankenkasse die Anschlussbehandlung eines Patienten oder einer Patientin nach einem Schlaganfall hinauszögert. Diese Beispiele stehen exemplarisch für einen leider allzu häufigen Umgang von Behörden und Sozialversicherungen mit ihren „Kundinnen und Kunden“. Die Rechte auf Beratung, auf angemessene Leistungen, auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bleiben dabei auf der Strecke. Ob Sozialämter formlose Anträge ablehnen und Hilfestellung unterlassen oder Jobcenter mit Fristverkürzungen die Rechte Arbeitsuchender beschneiden - wir Grünen im Bundestag lehnen diese Praxis ab. Wir wollen, dass die Menschen ihr Recht bekommen. Es ist kein Geheimnis, dass Verwaltungen es teilweise bewusst auf den Rechtsbruch ankommen lassen, um dann den Widerspruch und die Klage der Anspruchsberechtigten abzuwarten. Es handelt sich dabei auch nicht um vereinzelte Ausrutscher. Diese Praxis hat vielmehr Methode. So verwundert es kaum, dass die Zahl der Verfahren vor den Sozialgerichten seit Jahren ansteigt.



Markus Kurth
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 2 von 8 Seiten des Schreibens vom 19.06.2012

Für die grüne Bundestagsfraktion ist es daher an der Zeit, die Leistungsberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche zu stärken. Hierfür gilt es:

- a) die individuellen Rechte zu stärken, indem unabhängige Beratungsstelle geschaffen, die Wunsch- und Wahlrechte gestärkt sowie weiterhin für eine kostenlose rechtliche Beratung und Prozessbegleitung für Menschen mit geringem Einkommen eingetreten wird,
- b) die kollektiven Rechte zu stärken, indem ein Verbandsklagerecht eingeführt und die Rechte der Selbstverwaltung gestärkt werden,
- c) die Rechte der Arbeitssuchenden zu stärken, indem Sanktionen ausgesetzt, die besonderen Sanktionsregeln für U25jährige abgeschafft und ein Fallmanagement auf Augenhöhe eingeführt wird und
- d) Gerichtsprozesse zu vermeiden, indem auch Sozial- und Jugendämter eine Gebühr zahlen müssen, wenn Rechtstreitigkeiten nicht vorgerichtlich geklärt werden.

Anhörung im Arbeits- und Sozialausschuss des Deutschen Bundestages

Nach der ersten Lesung im Deutschen Bundestag (<http://markus-kurth.de/Reden-Details.60+M564e6342175.0.html>) hatten Sachverständige in einer Öffentlichen Anhörung am 21. Mai die Möglichkeit, zu den Forderungen des Antrages Stellung zu nehmen. Kurzfristig kam zudem der Antrag der Linksfraktion „Hartz-IV-Sonderregelung für unter 25-Jährige abschaffen“ (17/9070) auf die Tagesordnung. Hier finden Sie die gesammelten Stellungnahmen der Sachverständigen: <http://bit.ly/LivMC6> sowie das Wortprotokoll der Anhörung: <http://bit.ly/KQJKIQ>

Der Deutsche Landkreistag konnte mit den Forderungen des Antrages fast durchgängig nichts anfangen. Einzig bei der Frage der Sanktionen (s. unten) gab es mitunter Zustimmung. Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) lehnte indes jegliche Forderung des Antrages zur Stärkung der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen ab. Leider zeigt die BDA in keinerlei Hinsicht ein Problembewusstsein in der Sache.



Markus Kurth
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 3 von 8 Seiten des Schreibens vom 19.06.2012

Beratung und Unterstützung (Forderung 1)

Prof. Hans Ulrich-Weth von der Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg setzte sich gleich zu Beginn seiner Stellungnahme mit der Beratungsinfrastruktur auseinander. So zeigten sich seiner Ansicht nach in der Praxis „erhebliche Hürden und Umsetzungsdefizite bei der sozialrechtlichen Beratung und Unterstützung sozial benachteiligter Menschen“. Exemplarisch nannte Weth eine Studie der Gesellschaft für Organisation und Entscheidung Bielefeld, bei der 311 einkommensschwache Haushalte zu ihrem Unterstützungsbedarf befragt wurden. Am häufigsten (mehr als 50 Prozent) wurde dabei Hilfe beim Umgang mit Ämtern und Behörden genannt (vgl. Kämper: Wirksame Wege für Familien mit geringem Einkommen, in: NDV 2012, S. 104). Für Prof. Weth sei daher ein flächendeckendes, kostenfreies und behördenunabhängiges Netz an Beratung aufzubauen. Ferner sollte eine Evaluation der Umsetzung des Beratungsanspruches durch die Sozialleistungsträger durchgeführt werden.

Der DGB spricht sich zwar für eine trägerübergreifende, nicht jedoch für ein trägerunabhängige Beratungsstruktur aus.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) führt in ihrer schriftlicher Stellungnahme hierzu aus: „Um dem Anspruch des Sozialleistungsberechtigten auf Beratung gerecht zu werden, qualifiziert die BA im Übrigen im Rahmen des Projektes „Beratungskonzeption SGB II“ Integrationsfachkräfte im Hinblick auf Beratungsmethoden. Dadurch wird die zielorientierte Strukturierung von Kundengesprächen, die systematische Identifikation von Kenntnissen und Fertigkeiten und die Beratung von Leistungsberechtigten in schwierigen Lebenslagen unterstützt. Das Konzept ist wissenschaftlich fundiert: Es ist in enger Kooperation mit der Hochschule der BA entwickelt worden und wird aktuell durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Rahmen einer Pilotphase evaluiert. Nach der Erprobungsphase ab dem 2. Quartal 2012 wird die Qualität der Beratung auf der Grundlage dieses Konzeptes kontinuierlich weiter verbessert werden. Die verbesserte Beratung wird zu einer weiter verbesserten Identifikation von Ressourcen der Kundinnen und Kunden führen und kommt damit der Integration zugute“. Zudem hat die BA die gemeinsamen Einrichtungen im Jahr 2010 angewiesen, ihren KundInnen bei Bedarf die Bescheide umfassend und nachvollziehbar zu erläutern. Dies kann entweder über BescheiderklärerInnen oder über die SachbearbeiterInnen erfolgen.

Fallmanagement (Forderung 3)

Prof. Dr. Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, sprach sich dafür aus, den Betroffenen subjektiv öffentliche Verfahrensrechte bei der Eingliederungsvereinbarung einzuräumen. Hierunter versteht er „ein Recht auf angemessene Verhandlung und angemessene Berücksichtigung im Rahmen des Aushandlungsprozesses bei einer Eingliederungsvereinbarung gemachter Gegenvorschläge“. Wenn es solcher Rechte fehle, dann bliebe es auch weiterhin so, dass Eingliederungsvereinbarungen nur der Form halber geschlossen würden.



Markus Kurth
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 4 von 8 Seiten des Schreibens vom 19.06.2012

Die Bundesagentur für Arbeit wird ihren Dienststellen empfehlen, ausgehend von den Erfahrungen und Erkenntnissen des Projektes „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ „die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Netzwerkbildung in ihrem jeweiligen Bereich zu intensivieren“.

Verbandsklagerecht (Forderung 4)

Prof. Hans Ulrich-Weth von der Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg sieht in der Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Verbände die Möglichkeit, „z.B. auch im Bereich existenzsichernder Sozialleistungen einen höheren Grad an Rechtsverwirklichung für die Leistungsberechtigten und zugleich eine Entlastung der Sozialgerichte zu erreichen“. In Anlehnung an die Regelungen des § 13 Behindertengleichstellungsgesetz „könnten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung für

eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle durch die Klage eines Verbandes ohne eigene Rechtsbeschwerde einer Klärung zugeführt werden“. Denkbar wäre dies z.B. zur Umsetzung der Gewährleistungsverpflichtungen in § 17 SGB I oder der Kosten der Unterkunft. Nach Ansicht von Prof. Weth wäre es notwendig, wichtige Fragen von einem stärkeren Träger beantworten zu lassen. So berichtete der Sachverständige von einem Sozialdezernenten aus Baden-Württemberg, der sich damit rühme, bei einem Ranking bei den Unterkunftskosten pro 10.000 Einwohner immer hinten anzuliegen. Wenn man den Sozialdezernenten dann frage, warum das so sei und warum das so niedrig ist, dann sage dieser: „Das ist auch richtig! Wer aber Widerspruch einlegt, der bekommt auch Recht. Ich kann nichts dafür, wenn die anderen Leute, nicht aber alle Widerspruch einlegen“.

Bevor ein Verbandsklagerecht auch im Sozialrecht eingeführt wird, plädierten der Bund Deutscher Sozialrichter sowie der DGB für eine Evaluierung zur Sinnhaftigkeit für alle Bereiche des Sozialrechts.

Stärkung der Selbstverwaltung (Forderung 5)

Martin Kerwat von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) plädierte für eine Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Selbstverwaltung. Die im Antrag genannten Veränderungen bei den Sozialversicherungswahlen könnten für die Akzeptanz förderlich sein, so der Sachverständige. Der DGB plädiert „für den Ausbau der Kontroll- und Gestaltungsmöglichkeiten sowie eine bessere Ausstattung der ehrenamtlichen Selbstverwaltung, damit diese ihren anspruchsvollen Aufgaben auch nachkommen kann. Zur Weiterentwicklung der Sozialwahlen sollten ferner „die Rahmenbedingungen für Ur- und Friedenswahlen überprüft und zusätzliche Regelungen für die Friedenswahlen vereinbart werden, um Vorbehalte abzubauen“.

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Gerald Weiß, sprach sich für eine Abschaffung der Friedenswahlen aus. In der Tendenz habe der Gesetzgeber die Gestaltungsmöglichkeiten der Selbstverwaltungen immer stärker eingeschränkt. Die Selbstverwaltung habe Zuständigkeiten abgeben müssen, „im Sinne



Markus Kurth
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 5 von 8 Seiten des Schreibens vom 19.06.2012

eines zentralistischen Etatismus, fast unabhängig von der Grundfärbung der Bundesregierung“. Dies sollte umgekehrt werden.

Eigenständige Sozialgerichtsbarkeit (Forderung 7)

Für den Bund Deutscher Sozialrichter ist die Forderung der Auflösung der eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit unbegründet. So heißt es in der schriftlichen Stellungnahme hierzu: „Es besteht die Gefahr, dass durch die Aufgabe bewährter und eingespielter Strukturen der Rechtsschutz erschwert und die Verfahren verlängert würden.

Eine Länderöffnungsklausel würde die gerade im Sozialrecht für Bürger und Verwaltung wichtige Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährden“. Der Forderung des vorliegenden Antrages sei daher zuzustimmen. Auch der DGB möchte die „seit Jahren geführte Diskussion über die Zusammenlegung der Fachgerichte, insbesondere der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit“ beenden. Es sei nach seiner Auffassung „seit langem Zeit, diese Debatte zu beenden und der Sozialgerichtsbarkeit zu ermöglichen, sich auf die Erledigung ihrer so notwendigen Arbeit zu konzentrieren“.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe (Forderung 8)

Um das Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit gewährleisten zu können, müssten nach Ansicht von Prof. Hans Ulrich-Weth von der Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg Sozialgerichtsverfahren für Sozialleistungsbeziehende weiterhin kostenfrei bleiben. Auch Prof. Dr. Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, plädiert für eine Gerichtskostenfreiheit für natürliche Personen, da eine Kostenschwelle den Zugang zu effektivem Rechtsschutz weiter erschweren würde.

Der DGB kritisierte die im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums geplanten Regelungen für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungsrechts. So heißt es hierzu in der schriftlichen Stellungnahme: „Der neue Gesetzentwurf entspricht darüber hinaus nicht dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Staates aus Art. 19 Abs. 4 GG, wonach der Staat jeden Bürger zur Verfolgung seiner Rechte effektiven Rechtsschutz zu gewähren hat. Die steigenden Kosten der Länder für Prozesskostenhilfe rechtfertigen nicht, rechtsstaatliche Garantien zu beschränken. Ursachen für die steigenden Kosten sind einerseits die zunehmende Armut in Deutschland, wodurch immer mehr Personen auf Prozesskostenhilfe angewiesen sind, und andererseits die sich aus den mangelhaften Regelungen und dem Verwaltungshandeln zum SGB II ergebenden Rechtsstreitigkeiten. Dieser Kostenentwicklung muss an den Ursachen entgegengewirkt werden und nicht mit einer Beschränkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger“.



Markus Kurth
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 6 von 8 Seiten des Schreibens vom 19.06.2012

Einführung von Pauschalgebühren für SGB II- und XII-Träger (Forderung 9)

Nach Ansicht von Prof. Berlit ist die Erweiterung der Pauschalgebührenpflicht auf Leistungsträger nach dem SGB II/SGB XII „ein kleiner, symbolisch aber wichtiger Beitrag, um die Mitverantwortung dieser Träger an dem deutlichen Anstieg der Kosten der Sozialgerichtsbarkeit zu unterstreichen“. Auch der DGB plädiert für eine Einführung von Pauschalgebühren und möchte zudem die seit 10 Jahren konstanten Pauschalgebühren für die schon jetzt zahlungspflichtigen Träger erhöhen sowie einen entsprechend großen Abschlag bei einer Einigung gewähren.

Mindeststreitwert für den Rechtsmittelzugang (Forderung 10)

Prof. Dr. Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, spricht sich auf Grund der hohen Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes in SGB II Verfahren dafür aus, „die Wertgrenze wieder abzusenken oder zumindest klarzustellen, dass die Beschwerde wertgrenzenunabhängig statthaft ist, wenn eine Berufung im Hinblick auf die Berufungszulassungsgründe des § 144 Abs. 2 SGG zulässig wäre bzw. bewirkt werden könnte“.

Präklusionsregelung (Forderung 11)

Bund Deutscher Sozialrichter spricht sich für eine Evaluierung dieser Regelung aus, da bisher keine statistischen Angaben zur Wirkung vorlägen.

Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen (Forderung 12)

Diese Regelung beschneide nach Ansicht von Prof. Weth „in unverhältnismäßiger Weise“ die Rechtsposition der Leistungsberechtigten und verschiebe „das verfahrensrechtliche „Machtgefüge“ einseitig zu Gunsten der Sozialleistungsträger“. Der einstweilige Rechtsschutz sei kein adäquater Ersatz für die aufschiebende Wirkung, da dieser von den Betroffenen „nicht immer anzunehmende vertiefte Rechtskenntnisse und zusätzliche Anstrengungen bei der Rechtsdurchsetzung“ erfordere. Prof. Berlit, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, sprach sich dafür aus, die Fälle sofortiger Vollziehbarkeit wieder deutlich zu beschränken und „insbesondere auf Maßnahmen, die ihrem Wesen nach zeitgebunden sind (z.B. Meldeobliegenheit; Wahrnehmung von Angeboten zur Eingliederung in Arbeit) oder allein zukunftsbezogen sind (Rücknahme/Widerruf von Leistungen mit Wirkung für die Zukunft), zu begrenzen“.

Der DGB macht die Regelung zur aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen mitverantwortlich für den Anstieg der Neuzugänge im einstweiligen Rechtsschutz. So betrage die Steigerung seit 2004 (9.823 Fälle) bis 2010 (51.431 Fälle) 500%. Etwas verwunderlich vor diesem Hintergrund ist die schriftliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit, für die „eine verstärkte Inanspruchnahme von einstweiligem Rechtsschutz und damit verbunden einer zusätzlichen Belastung der Sozialgerichte in diesen Fällen“ nicht ersichtlich sei.



Markus Kurth
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 7 von 8 Seiten des Schreibens vom 19.06.2012

Der Bund Deutscher Sozialrichter spricht sich gegen eine Abschaffung dieser Regelung aus, da aus seiner Sicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung über den einstweiligen Rechtsschutz möglich sei.

Rechtsfolgenbelehrung (Forderung 13)

Sowohl Prof. Weth als auch Prof. Berlit sprachen sich dafür aus, die Belehrung über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung wieder schriftlich erfolgen zu lassen. Die Neuregelung verlagere das Risiko fehlerhaften Verwaltungshandelns partiell auf die Leistungsberechtigten, so Prof. Berlit in seiner schriftlichen Stellungnahme.

Rücknahme- und Nachzahlungspflicht (§ 44 SGB X) (Forderung 14)

Die eingefügte Sonderregelung, wonach die allgemeine Vierjahresfrist für die Leistungen der Grundsicherung nicht gelten, ist nach Ansicht von Prof. Berlit wieder aufzuheben.

Ombudsstellen (Forderung 16)

Prof. Hans Ulrich-Weth von der Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg sprach sich für die Erprobung durch Modellversuche mit wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation von Ombudsstellen aus. Für Prof. Berlit haben Ombudsstellen nur eine Ergänzungsfunktion. Vorrangig müsse die Verbesserung der Beratungs- und Bescheidqualität sein. Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband (AWO) verwies in diesem Zusammenhang auf gute bestehende Verfahren: „Das Jobcenter Duisburg hat sein Beratungsangebot schon im Jahr 2007 um eine unabhängige Ombudsstelle erweitert und berichtet über eine höhere Akzeptanz durch die Leistungsberechtigten, wenn ihnen die Hintergründe der Entscheidung oder beispielsweise der Bewilligungsbescheid noch einmal erläutert werden. Dies gelingt, weil der Ombudsmann als neutraler Dritter auftritt. Er kann durch Gespräche zum Teil auch Sachverhalte zu Tage fördern, die vorher gar nicht bekannt waren. Das Jobcenter berichtet zudem, dass die beiden Ombudsmänner früh besondere Problemfelder erkennen, die dann systematisch angegangen werden können“.

Sanktionen (Forderung 17)

Prof. Dr. Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, empfindet das geltende Sanktionsrecht als zu starr und unflexibel. So sollte etwa der Leistungsträger verpflichtet werden, „bereits bei der Sanktion selbst sicherzustellen, dass dem Leistungsberechtigten auch bei wiederholter Pflichtverletzung das zum Lebensunterhalt Unerlässliche zur Verfügung steht und so eine Verletzung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vermieden wird“. Sach- oder geldwerte Leistungen sollten nicht erst „auf Antrag“ erbracht werden.

Der Deutsche Landkreistag empfindet es als problematisch, „dass der Sozialleistungsträger bei Kürzungen bis 30 % der Regelleistung keine Sachleistungen



Markus Kurth
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Seite 8 von 8 Seiten des Schreibens vom 19.06.2012

erbringen kann“. Diese Möglichkeit sollte nach Ansicht des kommunalen Spitzenverbandes eingeräumt werden.

Sonderregelungen für U25-Jährige (Forderung 18)

Prof. Dr. Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, sprach sich aus sozialpolitischen, teils auch aus verfassungsrechtlichen Gründen dafür aus, die Sonderregelungen für U25-Jährige im SGB II aufzuheben. Einzig einer Öffnung des SGB II gegenüber Auszubildenden, wie es die Linksfraktion in ihrem Antrag fordert, sei nicht zuzustimmen. Der Bedarf für Ausbildung und Lebensunterhalt sei vielmehr durch spezielles Leistungsrecht (BAföG und SGB III) zu decken. Bezüglich des Zustimmungsvorbehalts bei Auszug junger Leistungsberechtigter aus der Bedarfsgemeinschaft sprach sich Prof. Berlit für eine grundlegende Überarbeitung der Regelung aus. So sollte sich der Zustimmungsvorbehalt auf den Erstauszug begrenzen (so die zutreffende, wohl herrschende Meinung), die Zustimmungsründe deutlich erweitert und an die Lebenssituation/bisherige Ausbildungs- und Erwerbsbiographie gekoppelt werden, der Zusicherung ihre (grundsätzlich) konstitutive Wirkung nehmen, die Rechtsfolgen (keinerlei Unterkunftskosten) jedenfalls befristen (gerechnet ab Auszug) und in Fällen eines Umzuges ohne Zusicherung bei Vorliegen von Zusicherungsgründen Leistungen ermöglichen.

Auch der Deutsche Landkreistag kann keine fachlichen Gründe für eine abweichende Sanktionsregelung bei Personen unter 25 Jahren erkennen. Die verschärfte Sanktionierung sei im Gegenteil kontraproduktiv.

Redaktion: André Bornstein (markus.kurth.ma01@bundestag.de)